

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium Philosophie

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 54/ 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 27. September 2007

Studienordnung

für das Masterstudium Philosophie

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums der Philosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium (Studienphase) und 30 Studienpunkte auf den Studienabschluss (Abschlussphase mit Masterarbeit). Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im

Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt darauf, die Fachkenntnisse der Philosophie durch die intensive Beschäftigung mit ausgewählten Schwerpunkten zu vertiefen, die Anwendung der bereits erlernten Arbeitstechniken zu üben und die Fähigkeit des selbstständigen Studierens und Forschens zu vervollkommen. Besonderer Wert wird auf die Präsentation der erworbenen Kenntnisse in schriftlichen Arbeiten gelegt. Dabei geht es nicht nur um den Nachweis von Wissen, sondern auch darum, philosophische Argumente zu interpretieren und kritisch zu prüfen. Am Ende des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, formal und inhaltlich korrekte sowie eigenständige Beiträge zu philosophischen Fachdiskussionen zu erbringen.

(2) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, aus dem gesamten Bereich der Philosophie gemäß den individuellen Interessen mehrere Thematische Schwerpunkte (vgl. §6) auszuwählen. Studierende erlangen im Masterstudium Philosophie die Fähigkeiten, die eine Tätigkeit in Berufen, die ausgeprägte analytische und kommunikative Kompetenz in Verbindung mit hohem Reflexionsvermögen erfordern, oder in der Wissenschaft ermöglichen.

(3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Lehrende können es ermöglichen, einzelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. von § 7 dieser Studienordnung zu ersetzen. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 06. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2012 zur Kenntnis genommen.

Universität zu Berlin und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

(5) An anderen Philosophieinstituten Berlins (Freie Universität und Technische Universität) sowie am Institut für Philosophie der Universität Potsdam erbrachte Studienleistungen können als Bestandteile von Modulen angerechnet werden.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in die Studienphase (Semester 1-3; 5 Module zu je 18 SP) und die Abschlussphase (Semester 4; 1 Modul zu 30 SP).

(2) Voraussetzung für den Beginn der Abschlussphase ist der erfolgreiche Abschluss der Studienphase, der durch eine vom Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät I auf Antrag ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird.

(3) In der Studienphase sind die die folgenden Module zu absolvieren:

- „Thematischer Schwerpunkt I“ (18 SP)
- „Thematischer Schwerpunkt Ia“ (18 SP)
- „Thematischer Schwerpunkt II“ (18 SP)
- „Thematischer Schwerpunkt III“ (18 SP)
- „Wahlfrei“ (18 SP)

Folgende Thematische Schwerpunkte stehen zur Auswahl:

- Theoretische Philosophie
- Praktische Philosophie
- Logik und Sprachphilosophie
- Philosophische Anthropologie/Kulturphilosophie
- Naturphilosophie und Wissenschaftstheorie

Die Thematischen Schwerpunkte I und Ia müssen identisch sein; die Thematischen Schwerpunkte I, II und III dürfen nicht identisch sein. Die Module dienen der Erweiterung der Fachkenntnisse durch die Beschäftigung mit ausgewählten Themen der Philosophie, der Vervollkommnung der bereits erlernten Arbeitstechniken und der Einübung des eigenständigen Forschens. Die Wahl von drei Thematischen Schwerpunkten gibt den Studierenden schon während des Studiums die Möglichkeit, sich gemäß ihren persönlichen Interessen für Forschungsschwerpunkte zu entscheiden.

(4) Die Zuweisung der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Hauptseminare, Kolloquien) zu den

Thematischen Schwerpunkten A-E erfolgt jeweils im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Philosophie.

(5) Die Abschlussphase besteht aus dem Modul „Studienabschluss“. Die Masterarbeit (24 SP) behandelt ein Thema aus jenem Teilgebiet A, B, C, D oder E, das für die Module „Thematischer Schwerpunkt I“ und „Thematischer Schwerpunkt Ia“ ausgewählt wurde. Die Teilnahme am Examenskolloquium (2 SP) dient der Vorbereitung der Masterarbeit und der Abstimmung mit dem Betreuer der Arbeit. In der Verteidigung (4 SP) soll die/der Studierende die Fähigkeit nachweisen, die eigenen Thesen auf Nachfragen hin mündlich zu erläutern und sie gegen Einwände zu verteidigen.

(6) MA-Studierende anderer Fächer können das Modul „Philosophie für andere Fächer“ (10 SP) belegen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 SP.

Hauptseminar (HS):

Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4 SP.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. In der Phase des Studienabschlusses dient der Besuch eines Examenskolloquiums der Vorbereitung der Masterarbeit. Sie umfassen in der Regel 2 SP.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Projekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 SP.

Projektutorien (PRT):

Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 SP.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 SP.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch blockweise absolviert werden.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum, Praxiskolloquium (PKO):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 30 SP.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul: Thematischer Schwerpunkt I			Studienpunkte: 18
Lern- und Qualifikationsziele: Durch die Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen zu einem der Schwerpunkte A bis E (vgl. § 6) werden die Kenntnisse eines Teilgebiets der Philosophie vertieft. Gleichzeitig wird die Anwendung der bereits erlernten Arbeitstechniken vervollkommen. Durch die Abfassung einer schriftlichen Hausarbeit wird die Fähigkeit, einen eigenständigen Beitrag zu einer Fachdiskussion zu erbringen, unter Beweis gestellt. Die Kombination der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl innerhalb des Thematischen Schwerpunkts bietet den Studierenden Gelegenheit, sich gemäß ihren Interessen zu spezialisieren.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
VL	2	2	VL bieten entweder einen Überblick über ein Sach- und Problemgebiet oder eine vertiefende Diskussion spezifischer Forschungsfragen aus dem Thematischen Schwerpunkt (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
HS	2	4	Im Rahmen von HS werden spezifische Themen unter enger Anbindung an die aktuelle Fachdiskussion erörtert. An der Gestaltung der Sitzungen wirken die Studierenden aktiv mit (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung; 2 SP Nachbereitung und Vertiefung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
HS	2	4	Im Rahmen von HS werden spezifische Themen unter enger Anbindung an die aktuelle Fachdiskussion erörtert. An der Gestaltung der Sitzungen wirken die Studierenden aktiv mit (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung; 2 SP Nachbereitung und Vertiefung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
Modulabschluss-prüfung (MAP):	Im Anschluss an eine der Lehrveranstaltungen schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 24 Seiten (ggf., nach Entscheidung des/der Lehrenden der betr. LV, auch Essays) (8 SP)		
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Thematischer Schwerpunkt Ia			Studienpunkte: 18
Lern- und Qualifikationsziele: Durch die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen zu dem im Modul „Thematischer Schwerpunkt I“ gewählten Schwerpunkt werden die Kenntnisse jenes Teilgebiets der Philosophie, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen wird, vertieft. Gleichzeitig wird die Anwendung der bereits erlernten Arbeitstechniken vervollkommen. Durch die Abfassung einer schriftlichen Hausarbeit wird die Fähigkeit, einen eigenständigen Beitrag zu einer Fachdiskussion zu erbringen, unter Beweis gestellt.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
KO	2	2	Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
HS	2	4	Im Rahmen von HS werden spezifische Themen unter enger Anbindung an die aktuelle Fachdiskussion erörtert. An der Gestaltung der Sitzungen wirken die Studierenden aktiv mit (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung; 2 SP Nachbereitung und Vertiefung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
HS	2	4	Im Rahmen von HS werden spezifische Themen unter enger Anbindung an die aktuelle Fachdiskussion erörtert. An der Gestaltung der Sitzungen wirken die Studierenden aktiv mit (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung; 2 SP Nachbereitung und Vertiefung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
Modulabschluss-prüfung (MAP):	Im Anschluss an eine der Lehrveranstaltungen schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 24 Seiten (ggf., nach Entscheidung des/der Lehrenden der betr. LV, auch Essays) (8 SP)		
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Thematischer Schwerpunkt II			Studienpunkte: 18
Lern- und Qualifikationsziele: Durch die Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen zu einem weiteren Thematischen Schwerpunkt, der nicht mit dem Thematischen Schwerpunkt I identisch ist, werden die Kenntnisse in einem zusätzlichen Teilgebiet der Philosophie vertieft. Gleichzeitig wird die Anwendung der bereits erlernten Arbeitstechniken vervollkommenet. Durch die Abfassung einer schriftlichen Hausarbeit wird die Fähigkeit, einen eigenständigen Beitrag zu einer Fachdiskussion zu erbringen, unter Beweis gestellt.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
VL	2	2	VL bieten entweder einen Überblick über ein Sach- und Problemgebiet oder eine vertiefende Diskussion spezifischer Forschungsfragen aus dem Thematischen Schwerpunkt (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
HS	2	4	Im Rahmen von HS werden spezifische Themen unter enger Anbindung an die aktuelle Fachdiskussion erörtert. An der Gestaltung der Sitzungen wirken die Studierenden aktiv mit (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung; 2 SP Nachbereitung und Vertiefung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
HS	2	4	Im Rahmen von HS werden spezifische Themen unter enger Anbindung an die aktuelle Fachdiskussion erörtert. An der Gestaltung der Sitzungen wirken die Studierenden aktiv mit (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung; 2 SP Nachbereitung und Vertiefung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
Modulabschluss-prüfung (MAP):	Im Anschluss an eine der Lehrveranstaltungen schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 24 Seiten (ggf., nach Entscheidung des/der Lehrenden der betr. LV, auch Essays) (8 SP)		
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Thematischer Schwerpunkt III			Studienpunkte: 18
Lern- und Qualifikationsziele: Durch die Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen zu einem weiteren Thematischen Schwerpunkt, der nicht mit den Thematischen Schwerpunkten I und II identisch ist, werden die allgemeinen Kenntnisse der Philosophie erweitert. Außerdem wird das Gleichgewicht zwischen früher Spezialisierung und Vertiefung der allgemeinen philosophischen Fachkenntnisse gewahrt. Gleichzeitig wird die Anwendung der bereits erlernten Arbeitstechniken vervollkommenet. Durch die Abfassung einer schriftlichen Hausarbeit wird die Fähigkeit, einen eigenständigen Beitrag zu einer Fachdiskussion zu erbringen, unter Beweis gestellt.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
VL	2	2	VL bieten entweder einen Überblick über ein Sach- und Problemgebiet oder eine vertiefende Diskussion spezifischer Forschungsfragen aus dem Thematischen Schwerpunkt (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
HS	2	4	Im Rahmen von HS werden spezifische Themen unter enger Anbindung an die aktuelle Fachdiskussion erörtert. An der Gestaltung der Sitzungen wirken die Studierenden aktiv mit (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung; 2 SP Nachbereitung und Vertiefung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
HS	2	4	Im Rahmen von HS werden spezifische Themen unter enger Anbindung an die aktuelle Fachdiskussion erörtert. An der Gestaltung der Sitzungen wirken die Studierenden aktiv mit (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung; 2 SP Nachbereitung und Vertiefung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
Modulabschluss-prüfung (MAP):	Im Anschluss an eine der Lehrveranstaltungen schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 24 Seiten (ggf., nach Entscheidung des/der Lehrenden der betr. LV, auch Essays) (8 SP)		
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Wahlfrei		Studienpunkte: 18	
Lern- und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre in den anderen Modulen erworbenen Kenntnisse gemäß ihren individuellen Interessen zu vervollständigen. Durch die Abfassung einer schriftlichen Hausarbeit wird die Fähigkeit, einen eigenständigen Beitrag zu einer Fachdiskussion zu erbringen, unter Beweis gestellt.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
VL	2	2	VL bieten entweder einen Überblick über ein Sach- und Problemgebiet oder eine vertiefende Diskussion spezifischer Forschungsfragen aus dem Thematischen Schwerpunkt (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
HS	2	4	Im Rahmen von HS werden spezifische Themen unter enger Anbindung an die aktuelle Fachdiskussion erörtert. An der Gestaltung der Sitzungen wirken die Studierenden aktiv mit (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung; 2 SP Nachbereitung und Vertiefung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
HS	2	4	Im Rahmen von HS werden spezifische Themen unter enger Anbindung an die aktuelle Fachdiskussion erörtert. An der Gestaltung der Sitzungen wirken die Studierenden aktiv mit (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung; 2 SP Nachbereitung und Vertiefung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
Modulabschluss-prüfung (MAP):	Im Anschluss an eine der Lehrveranstaltungen schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 24 Seiten (ggf., nach Entscheidung des/der Lehrenden der betr. LV, auch Essays) (8 SP)		
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Studienabschluss		Studienpunkte: 30	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Masterarbeit stellt den Abschluss des Masterstudiums dar. In ihr erweist die oder der Studierende die Fähigkeit, einen inhaltlich und formal korrekten sowie eigenständigen Beitrag zu einer philosophischen Fachdiskussion zu erbringen. Die Teilnahme am Examenskolloquium dient der Vorbereitung der Masterarbeit und der Reflexion des Arbeitsprozesses. Mit der Verteidigung weist die oder der Studierende die Fähigkeit nach, die eigenen Thesen auf Nachfragen hin mündlich zu erläutern und sie gegen Einwände zu verteidigen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss der Studienphase			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
Masterarbeit	---	24	Die Masterarbeit behandelt ein Thema aus dem Schwerpunkt, der für die Module „Thematischer Schwerpunkt I“ und „Thematischer Schwerpunkt Ia“ gewählt wurde. Die/der Studierende hat das Recht, der Betreuerin/dem Betreuer ein Thema vorzuschlagen.
Kolloquium	2	2	Während der Abfassung der Masterarbeit werden Teile von dieser im Examenskolloquium vorgestellt und diskutiert (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung).
Verteidigung	---	4	In einem Kurzvortrag erläutert die/der Studierende die Thesen ihrer/seiner Masterarbeit. Danach stellen die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen, die sich sowohl auf die Masterarbeit als auch auf den Vortrag beziehen können.
Modulabschluss-prüfung (MAP):	Masterarbeit im Umfang von 60-80 Seiten (24 SP) Verteidigung der Masterarbeit (Kurzvortrag: 10 Min., Fragen: 20 Min.) (4 SP)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Modul: Philosophie für andere Fächer			Studienpunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet Studierenden anderer Fächer Gelegenheit, gemäß ihren individuellen Interessen Lehrveranstaltungen zur Philosophie zu besuchen. Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einem Hauptseminar nach freier Wahl.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
VL	2	2	VL bieten entweder einen Überblick über ein Sach- und Problemgebiet oder eine vertiefende Diskussion spezifischer Forschungsfragen (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vor- und Nachbereitung).
HS	2	4	Im Rahmen von HS werden spezifische Themen unter enger Anbindung an die aktuelle Fachdiskussion erörtert. An der Gestaltung der Sitzungen wirken die Studierenden aktiv mit (1 SP Präsenzlehre; 1 SP Vorbereitung; 2 SP Nachbereitung und Vertiefung [ggf. einschl. Kurzreferat o. ä.]).
Modulabschluss-prüfung (MAP):	Im Anschluss an eine der Lehrveranstaltungen schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 12 Seiten (ggf., nach Entscheidung des/der Lehrenden der betr. LV, auch Essays) (4 SP)		
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester		
Beginn des Moduls	WS oder SS		

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem möglichen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf. Die Studierenden sind nicht an den untenstehend exemplarisch beschriebenen Studienverlauf gebunden, sondern sollten ihr Studium, im Rahmen der relativ flexiblen Vorgaben, ihren Bedürfnissen entsprechend gestalten. Bei der Planung des individuellen Studienverlaufs steht die Fachstudienberatung gerne zur Seite.

1.	Them. Schwerpunkt I (B) VL+HS+HS+Ha (2+4+4+8=18)	Them. Schwerpunkt II (A)	Them. Schwerpunkt III (D)		10 SWS 30 SP
2.		VL+HS+HS+Ha (2+4+4+8=18)	VL+HS+HS+Ha (2+4+4+8=18)	Wahlfrei VL+HS+HS+Ha (2+4+4+8=18)	10 SWS 30 SP
3.	Them. Schwerpunkt Ia (B) KO+HS+HS+Ha (2+4+4+8=18)				10 SWS 30 SP
4.	Studienabschluss: Masterarbeit zum Thematischen Schwerpunkt I, Kolloquium und Verteidigung (24+2+4)				2 SWS 30 SP

Prüfungsordnung

für das Masterstudium Philosophie

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlagen: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Philosophie ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Philosophie zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für 3 Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt

werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertreter übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium der Philosophie während der Studienphase und 30 Studienpunkte auf die Abschlussphase mit der Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 06. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2012 bestätigt.

ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (ASSP).

§ 5 Form der Prüfungen

Prüfungsleistungen werden schriftlich erbracht. In der Studienphase wird jedes Modul durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 24 Seiten oder durch eine äquivalente Anzahl von Essays geprüft. Einzelheiten werden von den Lehrenden festgelegt. Hausarbeiten oder Essays können im Anschluss an Seminare und Vorlesungen verfasst werden. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

§ 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung

(1) Zur Abschlussphase (Masterarbeit) wird zugelassen, wer die Studienphase (Fachstudium) bestanden hat. Dies ist der Fall, wenn deren Module „Thematischer Schwerpunkt I“, „Thematischer Schwerpunkt Ia“, „Thematischer Schwerpunkt II“, „Thematischer Schwerpunkt III“ sowie „Wahlfrei“ erfolgreich absolviert sind.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit in einem Umfang von 24 Studienpunkten sowie deren Verteidigung im Umfang von 4 Studienpunkten insgesamt mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von vier, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von fünf Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 60-80 Seiten Text nicht überschreiten und ist mit einer

unterschiedenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengang in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Die Verteidigung der Masterarbeit wird vom ersten Gutachter bzw. von der ersten Gutachterin der Masterarbeit als mündliche Prüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen, die/der das Protokoll führt. Als Beisitzer dürfen alle Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten des Instituts für Philosophie fungieren. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verteidigung festgehalten; es ist Teil der Prüfungsakte. Die Verteidigung der Masterarbeit dauert 30 Minuten. Das Ergebnis der Verteidigung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Leistung (Verteidigung) im Verhältnis von 4 zu 1.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen bzw. im Falle von Essays Teile derselben können zweimal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung hat innerhalb der Frist eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfenden einzuweisen.

(2) Im Fall der Wiederholung ist eine neue Hausarbeit bzw. ein neuer Essay zu einem neuen Thema zu schreiben.

(3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Verteidigung der Masterarbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel spätestens acht Wochen nach dem ersten Versuch statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen

unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; ggf. auch 2,7 oder 3,3,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; ggf. auch 3,7,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit (inkl. Verteidigung), gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Philosophie werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Philosophie erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

Anlage 1 Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fach Philosophie

Modul	SP des Moduls	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Thematischer Schwerpunkt I	18	schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 24 Seiten oder mehrere Essays
Thematischer Schwerpunkt Ia	18	schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 24 Seiten oder mehrere Essays
Thematischer Schwerpunkt II	18	schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 24 Seiten oder mehrere Essays
Thematischer Schwerpunkt III	18	schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 24 Seiten oder mehrere Essays
Wahlfrei	18	schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 24 Seiten oder mehrere Essays
Studienabschluss	30	schriftliche Master-Arbeit im Umfang von 60-80 Seiten sowie dreißigminütige Verteidigung der Masterarbeit

Modul	SP des Moduls	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Philosophie für andere Fächer	10	schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 12 Seiten oder mehrere Essays